

aus nur als „rechtsfremd“ begreifen können —, gewinnen wir natürlich andere Entscheidungskriterien als die der formalen bürgerlichen Gleichheit, aber auch als die einer vulgären utopischen Gleichmacherei. Das zeigt sich besonders bei der Durchsetzung des Differenzierungsprinzips, bei der Anwendung der neuen Straftaten und des »materiellen Verbrechensbegriffs und bei der Übergabe geringfügiger Strafsachen zur Verhandlung an die Konfliktkommission.

Durch die Brille der bürgerlichen formalen Gleichheit, aber auch einer vulgären utopischen Gleichmacherei — die bei einigen unserer Menschen durchaus noch vorhanden ist — erscheinen nicht wenige unserer strafrechtlichen Maßnahmen ganz zwangsläufig als ungleich oder ungerecht. Je mehr sich die sozialistischen Züge unseres Strafrechts entwickeln, desto krasser muß der Widerspruch auch zur bürgerlichen formalen Gleichheit werden. Wir können die sozialistische Strafpraxis nur an der sozialistischen Auffassung der Gleichheit im allgemeinen und der Gleichheit vor dem Gesetz im besonderen messen. An der bürgerlichen Gleichheit messen zu wollen, hieße die Entwicklung zurückzerren zu wollen.

„Die Gleichheit vor dem Gesetz ist ein hohes Prinzip unserer sozialistischen Staatlichkeit.“<sup>17</sup> Dabei geht es natürlich um die sozialistische Gleichheit vor dem Gesetz, die ihrem Inhalt nach keine andere sein kann als die sozialistische Gleichheit in der jetzigen Entwicklungsetappe überhaupt. Jeder Bürger hat bei uns die gleichen Möglichkeiten und dieselbe Verpflichtung, nach besten Kräften für den sozialistischen Aufbau zu arbeiten und für den Frieden einzutreten. Das ist für uns der bestimmende Gesichtspunkt, zu dem auch gehört, daß „bei uns jedem in gleicher Weise, gleich welche Weltanschauung er hat, welcher Herkunft er ist oder welchen Beruf er ausübt, der Weg offen(steht)“<sup>18</sup>.

Dem muß auch das Strafrecht dienen. In der sozialistischen wie auch in der kommunistischen Gesellschaft ist der entscheidende Maßstab zur Beurteilung eines Menschen seine objektive, besonders seine produktive Leistung für die Gesellschaft, für den gesellschaftlichen Fortschritt. Danach entlohnen wir die Menschen; auch beim Gnadenerweis war „der einzige Maßstab, der angewandt wurde . . . , (die) Bereitschaft, sich in den gesellschaftlichen Aufbauprozeß wieder einzugliedern und ein nützliches Mitglied der Gesellschaft zu werden“<sup>19</sup>.

Im Strafrecht, das es mit gesellschaftlich negativen Handlungen zu tun hat, ist der entscheidende Gesichtspunkt der, wie sehr sich jemand durch seine Handlung gegen den gesellschaftlichen Fortschritt gestellt hat, d. h. das sozialistische, durch den materiellen Verbrechensbegriff konkretisierte Tatprinzip. Das ist der entscheidende objektive Maßstab, der bei jedem Täter anzuwenden ist. Dabei zeigt sich die Überwindung des bürgerlichen Rechtsformalismus auch darin, daß das sozialistische Strafrecht die gesellschaftsfeindliche Handlung nicht isoliert abschätzt, sondern sie mit dem Gesamtverhalten des Täters, seinen sonstigen Leistungen für den sozialistischen Aufbau vergleicht, um daraus die Erkenntnis zu gewinnen, ob diese Handlung eine „einmalige Entgleisung“ oder Ausdruck eines häufigen oder ständigen Störens unserer gesellschaftlichen Ordnung ist. Aber auch für die Menschen, die noch nicht zum Sozialismus gefunden haben, die noch nicht ehrlich arbeiten, „gelten die gleichen Grundsätze des Prozeßverfahrens und die gleichen Grundsätze der Anwendung der Strafe“<sup>20</sup>. Denn diese gleiche Behandlung soll ihnen

erleichtern und helfen, den richtigen Weg zu gehen. Das Problem der Gleichheit vor dem Gesetz erscheint in unserer Strafpraxis jedoch weniger von der Seite unzulässiger Maßnahmen her, sondern mehr von der Seite, daß in bestimmten Fällen keine Maßnahmen ergriffen bzw. nicht bestraft wird.

Ein aktueller Diskussionspunkt in diesem Zusammenhang ist die Frage, wie es sich mit der verfassungsmäßig garantierten Gleichheit vor dem Gesetz hinsichtlich der neuen Konfliktkommissionen verhält, die über geringfügige Straftaten entscheiden können, während in Bereichen, in denen es keine Konfliktkommission gibt (LPG, Wohngebiet), eine entsprechende Straftat vor Gericht verhandelt würde. Bekanntlich bestehen in anderen sozialistischen Ländern, die uns in der gesellschaftlichen Entwicklung ein Stütze voraus sind (Sowjetunion) vergleichbare gesellschaftliche Organe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (sog. Kameradschaftsgerichte. Wenn bei uns z. Z. Konfliktkommissionen mit so weitreichenden Vollmachten nur im Geltungsbereich des GBA in den sozialistischen Betrieben geschaffen wurden, so ist dies durch die Klassenlage und den unterschiedlichen Entwicklungsstand der Arbeiterklasse (in den sozialistischen Betrieben) einerseits und der Genossenschaftsbauern sowie der übrigen Bevölkerung andererseits bedingt. Es besteht gar kein Zweifel, daß die politisch-ideologische und moralische Entwicklung — im ganzen gesehen — innerhalb der Arbeiterklasse weiter vorangeschritten ist, daß die sozialistische Diszipliniertheit dort bereits einen höheren Grad erreicht hat als innerhalb der noch relativ jüngeren Klasse der Genossenschaftsbauern und bei der übrigen Bevölkerung<sup>21</sup>. Deshalb sind hier bereits andere Formen der Reaktion auf geringfügige Straftaten möglich geworden, die im Interesse der gesamten gesellschaftlichen Weiterentwicklung, also im Interesse aller Bevölkerungsteile genutzt werden müssen. Je bewußter und zielstrebigter das erfolgt, desto eher werden ähnliche Formen der gesellschaftlichen Reaktion auf geringfügige Straftaten auch in anderen Bereichen und für die gesamte Bevölkerung möglich werden.

Der gegenwärtig jedoch vorhandene objektive Unterschied kann nicht wegdekretiert oder übersprungen werden. Denn nur bei einem höheren Entwicklungsstand der gesamten Klasse der Genossenschaftsbauern bzw. der gesamten übrigen Bevölkerung kann auch dort, unter Verwertung der Erfahrungen der fortgeschrittensten Klasse, zu neuen Formen der Kriminalitätsbekämpfung übergegangen werden. Das entspricht durchaus dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz. Denn dieses hat niemals bedeutet, daß alle Menschen unter allen Umständen eine absolut gleiche Behandlung erfahren sollen. Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet vielmehr, daß lediglich nach den einheitlichen gesetzlichen Grundsätzen verfahren wird und nicht willkürlich aus persönlichen Motiven Unterschiede gemacht werden. So bestehen ja auch für Staatsfunktionäre oder für Angehörige der bewaffneten Organe besondere Strafbestimmungen; bestimmten Wirtschaftsfunktionären oder Berufen, Eltern, Erziehern usw. sind besondere strafrechtliche Pflichten auferlegt, die an objektive, nicht vom einzelnen abhängige Kriterien gebunden sind.

Im übrigen ist diese Unterschiedlichkeit des Entwicklungsstandes eines der Erbstücke des Kapitalismus (hier insbesondere auch des Gegensatzes zwischen Stadt und Land), die in der ersten Phase der kommunistischen Gesellschaft als „Mißstände“ und „Ungerechtigkeiten“ noch nicht überwunden werden können. Unser „ungleiches“ Gesetz berücksichtigt die derzeitige reale Ungleichheit und verwirkt damit den gegenwärtig erreichbaren Grad an Gleichheit, d. h. an gleicher wirklicher Lösung der gesellschaftlichen Konflikte, die mit Straftaten im Zusammenhang stehen.

<sup>17</sup> W. Ulbricht, Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR Nr. 4/1961, S. 29.

<sup>18</sup> ebenda.

<sup>19</sup> ebenda.

<sup>20</sup> ebenda.

<sup>21</sup> vgl. auch Beyer/Neumann in NJ 1961, S. 340.